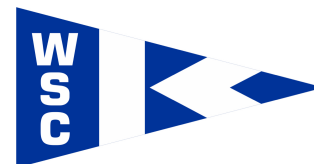


Hafenbetriebsordnung

für den Sportboothafen des WSC Konz 1960 e.V.

(Stand Februar 2024)



Ein geordneter und sicherer Ablauf des Hafenbetriebs ist nur möglich durch die aktive Mitwirkung aller Beteiligten, durch gegenseitige Rücksichtnahme, sportlich-faires Verhalten und die strikte Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Liegeplatzbenutzung

Alle Boote dürfen nur an den zugewiesenen Liegeplätzen festgemacht werden. Jedes Boot muss den in der Anlage zum Pacht- bzw. Unterpachtvertrag angegebenen Namen oder das amtliche Kennzeichen so führen, dass es von Land aus gut lesbar ist. Bei Gastbooten gilt dies für die Angaben in der Gästeanmeldung.

1. Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, Abwesenheiten von mehr als einem Tag beim Hafenmeister anzuzeigen.
2. Zum Festmachen dürfen nur die Dalben und die anderen dafür vorgesehenen Vorrichtungen benutzt werden. Neben dem ordnungsgemäßen Festmachen ist für eine ausreichende Sicherung durch Fender (mind. zwei an jeder Bootsseite) zu sorgen.
3. Boote, die ohne Berechtigung im Hafen liegen, können auf Kosten und Gefahr des Eigners entfernt werden.
4. Einer ggf. durch den WSCK kurzfristig ausgesprochenen Räumungsaufforderung wegen unmittelbarer Gefahr oder aufgrund einer behördlichen Anordnung ist Folge zu leisten.
Abs. 3 gilt bei Nichtbefolgung entsprechend.

§ 2 Liegezeit

1. Die Liegezeit beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. Oktober jeden Jahres.
2. Für Boote, die sich darüberhinaus im Hafen befinden, gilt § I Abs. 3 entsprechend.

§ 3 Verkehrssicherheit

1. Die Höchstgeschwindigkeit im Hafen beträgt 5 km/h.
2. Die Leinen sind so zu führen, dass sie im Wasser, auf den Stegen und an Land keine Gefahr darstellen.
3. Die Stege, die Stegzugänge, die Slipanlage und die Wege sind freizuhalten. Beiboote, Sportgeräte oder sonstiges Zubehör dürfen hier nicht gelagert werden.
4. Boote, Bootsteile oder Zubehör dürfen nicht über den Rand des Hafenbeckens bzw. die Stege hinausragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des WSCK. Sinngemäß gilt dasselbe für Landliegeplätze.
5. Die Wege im Hafenbereich dürfen nur zum Zweck des Be- oder Entladens befahren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf dem Parkplatz und an dem moselseitigen Zugangsweg zulässig. Die Behinderung von Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern ist zu vermeiden.

§ 4 Umweltschutz

1. Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens und des Hafengeländes einschließlich der Wege und Parkflächen ist zu unterlassen.
Das Waschen von Booten ist im Hafen nicht erlaubt, insbesondere das Reinigen

mit Zusatzstoffen, z.B. mit wassergefährdeten Stoffen.

2. Die Benutzung von Pump-WC ohne Fäkalientank ist im Hafen untersagt.
3. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Großraumbehälter abzulegen, die Ablage sperrigen Abfalls ist unzulässig.
4. Das Laufenlassen von Motoren im Stand ist nur bei geringen Drehzahlen und nur für kurze Zeit zulässig.
5. Beim Betanken und bei der Durchführung von Ölwechseln ist sicherzustellen, dass kein Öl oder Benzin ins Hafenbecken läuft. Die Entsorgung von Altöl und leeren Öl- oder Benzinbehältern im Hafen ist untersagt, diese hat über zugelassene Entsorgungsstellen zu erfolgen.
6. Als Unterwasseranstriche (Antifouling) sollten nur umweltschonende Unterwasseranstriche verwendet werden. Auf biozidfreie Anstriche sollte geachtet werden.

§ 5 Haftung

1. Der WSCK haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen von Booten, Motoren oder Zubehör.
2. Die Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt oder schuldhaften Handelns Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen.
3. Jeder Hafenslieger hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Verlangen nachzuweisen.
4. Jeder Hafensbenutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden an den Hafenanlagen inkl. der Nebenanlagen und den im Hafen liegenden Booten.

§ 6 Hafengebühren

Die Hafengebührenordnung für den Sportboothafen Konz in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Hafenbetriebsordnung

§ 7 Schlußbestimmungen

1. Nichtbefolgen der Hafenbetriebsordnung kann den Ausschluss aus dem Hafen und den Verlust der damit verbundenen Rechte gem. Pacht- oder Unterpachtvertrag nach sich ziehen.
2. Den Beschluss nach Abs. 1 trifft für Dauerlieger der Vorstand des WSCK. Gastlieger können durch den Hafensmeister oder einen Beauftragten des Vorstands des WSCK des Hafens verwiesen werden.

Konz, 23. Februar 2024

Wassersportclub Konz 1960 e.V.
- Vorsitzender -